

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

4
K&R

- Editorial: Satire darf nicht alles · *Prof. Dr. Christian Schertz*
- 217 Rechtliche Bewertung ziviler Drohnenflüge
Alexander Schmid
- 222 Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2014
Dr. Sebastian Meyer
- 230 Weißer Rauch aus Straßburg –
keine Lizenzgebühr für Werbung mit Prominenten-Namen
Dominik Höch
- 233 Zulassungsfreie Rundfunkwerbung? · *Prof. Dr. Matthias Cornils*
- 237 Telekommunikationsrecht: Rechtsprechungsbericht 2014
Dr. Grace Nacimiento
- 245 Länderreport Österreich · *Prof. Dr. Clemens Thiele*
- 249 EuG: Dokumentenzugang zu Schriftsätzen aus EU-Vertrags-
verletzungsverfahren
mit Kommentar von *Dr. Jan Eichelberger*
- 252 BGH: Konkludente Einwilligung in Fotoveröffentlichung auf Eventportal
- 253 BGH: Hi Hotel II: Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzung
mit Auslandsberührung
- 262 OLG Dresden: Flug-Endpreis muss unvermeidbare Gebühren für
Zahlungsmittel enthalten
- 267 LG Düsseldorf: Keine irreführende Werbung mit gedrosseltem Datentarif
„LTE Zuhause“
- 269 LG Stuttgart: Werbung in Autoreply-Mail zulässig
- 270 LG Hamburg: Unlauteres Abfangen von Kunden mit
Preisvergleichs-Toolbar
- 287 Glosse: Theater vor Gericht · *Prof. Dr. Rupprecht Podszun*

18. Jahrgang

April 2015

Seiten 217 – 288

Alexander Schmid, Passau*

Rechtliche Bewertung ziviler Drohnenflüge

Spähangriff von oben?

Bedingt durch den Preisverfall sog. Multicopter (Quadrocopter, Hexacopter, Oktocopter – je nach Anzahl der Rotoren) finden diese, auch „Drohnen“ genannten, Fluggeräte auch bei Privatpersonen immer mehr Anklang. Kaum ein „Drohnen-Pilot“ begnügt sich dabei jedoch mit der bloßen Freude am Fliegen, vielmehr sind es Luftaufnahmen, also Fotografien und Videos, die den besonderen Reiz dieses Luftgefährts auszumachen scheinen. So einfach Multicopter zu bedienen sind, umso komplexer stellt sich jedoch die Rechtslage dar: Das LuftVG und die LuftVO sind auch für den Privatanwender zu beachtende Vorschriften. Dient der Betrieb des Multicopters weiterhin der Erstellung von Luftaufnahmen, sind diverse Persönlichkeitsrechte, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Kunsturheberrecht und das Datenschutzrecht, zu beachten. Darüber hinaus kommt eine Verletzung des Urheberrechts in Betracht, wenn hierbei etwa fremde Bauwerke abgelichtet werden. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit ebendieser rechtlichen Perspektive ziviler Drohnenflüge.

I. Luftverkehrsrechtliche Bewertung sog. Multicopter

1. Einschlägige Rechtsnormen

Hinsichtlich des Luftverkehrsrechts sind das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹ sowie die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)² die zentralen zu beachtenden Normen. Ergänzt wird die LuftVO dabei durch die Bestimmungen der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).³ Da die genannten Gesetzeswerke gem. § 1 Abs. 1 LuftVG grundsätzlich auf alle denkbaren Luftfahrzeuge Anwendung finden – also vom Flugmodell zur Boeing – ist für die weitere rechtliche Bewertung eine präzise Subsumtion des verwendeten Luftfahrtgeräts in den Katalog des § 1 Abs. 2 LuftVG nötig. Bei einem Multicopter handelt es sich dabei grundsätzlich um ein „Flugmodell“ i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.⁴ Als Aufgangstatbestand⁵ scheidet § 1 Abs. 2 Nr. 11 LuftVG lex generalis aus. Werden Multicopter jedoch nicht „zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung“ betrieben, also vor allem auch dann, wenn diese zu gewerblichen Zwecken, etwa der Anfertigung von Luftaufnahmen, verwendet werden, liegt laut § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG als Spezialtatbestand vielmehr ein „unbemanntes Luftfahrtsystem“⁶ vor. Die Abgrenzung zwischen den Luftfahrzeugtypen anhand des konkreten Verwendungszwecks⁷ kann im Einzelfall zu Problemen führen. So ist fraglich, wann die Zwecke der Freizeitgestaltung überschritten werden. Bspw. könnte auch die gelegentliche und unentgeltliche Erstellung von Luftaufnahmen – auch für Dritte – noch im Rahmen einer solchen Freizeitgestaltung gesehen werden – oder eben nicht.⁸

2. Haftungsfragen bei der Verletzung von Personen und der Beschädigung von Sachen

Neben den regulären Haftungstatbeständen aus dem allgemeinen Deliktsrecht sehen die §§ 33 ff. LuftVG eine zusätzliche Gefährdungshaftung dann vor, wenn beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.⁹ Unbeachtlich ist hierbei, ob der Schaden durch ein Flugmodell oder ein unbemanntes Luftfahrtsystem verursacht wurde, da beide Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 2 LuftVG „Luftfahrzeuge“ im Sinne dieser Vorschrift sind. Der Halter eines Multicopters haftet dabei auch dann für entstehende Schäden, wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter geflogen ist. Eine Ausnahme stellt lediglich § 33 Abs. 2 S. 1 LuftVG dar, wenn der Dritte das Luftfahrzeug ohne Wissen und Wollen des Halters verwendet. Nach der Systematik auch anderer Gefährdungshaftungstatbestände¹⁰ ist die Haftung des Luftfahrzeughalters nach § 37 Abs. 1 lit. a LuftVG auf einen Kapitalbetrag von 750 000 Rechnungseinheiten begrenzt.¹¹ Zur Deckung eines entstehenden Schadensersatzanspruchs bestimmt dabei § 43 Abs. 2 LuftVG, dass der Halter eines Multicopters eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten hat, wobei sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme gem. § 102 Abs. 2 LuftVZO ebenfalls an der Haftungsgrenze des § 37 Abs. 1 LuftVG bemisst. Auch ohne Versicherungsfall begeht der Halter eines Multicopters gem. § 58 Abs. 1 Nr. 15 lit. a) LuftVG eine Ordnungswidrigkeit, wenn dieser über keine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Gem. § 58 Abs. 2 LuftVG kann diese mit

* Der Autor ist Mitarbeiter der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik (For.Net) an der Universität Passau sowie Inhaber und Autor des rechtlichen Blogs www.highfocus.de/blog. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 Gesetz v. 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 175 des Gesetzes v. 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154).

2 Luftverkehrs-Ordnung v. 10. 8. 1963 (BGBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1032).

3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung v. 19. 6. 1964 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. 12. 2014 (BGBl. I S. 2237).

4 Vgl. *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, 431, 432. Eine entsprechende Legaldefinition findet sich auch in § 1 Nr. 8 LuftVZO, vgl. BT-Drs. 17/14827, S. 9.

5 Vgl. *Schultz*, InTeR 2014, 209, 210.

6 Zu der Begrifflichkeit vgl. BT-Drs. 17/8098, S. 12, hierbei sollte nach der Intention des Gesetzgebers eine Konsistenz mit dem bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Behörde ICAO vorherrschenden Begriff „Unmanned Aircraft System“ („UAS“) garantiert werden.

7 BT-Drs. 17/8098, S. 12; vgl. auch *Schultz*, InTeR 2014, 209, 210.

8 Hierzu *Schultz*, InTeR 2014, 209, 211.

9 Zu dem Nebeneinander aus allgemeiner Deliktshaftung und Gefährdungshaftung des LuftVG vgl. auch § 42 LuftVG.

10 Vgl. etwa § 12 StVG oder § 10 ProdHaftG.

11 Es wird davon ausgegangen, dass ein Multicopter im Sinne dieses Beitrags eine Höchstabflugmasse von 500 kg i. S. d. § 37 Abs. 1 lit. a LuftVG nicht überschreitet.

einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50 000 € geahndet werden.¹²

3. Grundsatz des freien Luftraums über Deutschland auch für Multicopter?

Nach § 1 Abs. 1 LuftVG ist die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich (erlaubnis-)frei. Diese „Magna Charta der Luftfahrt“¹³ wird jedoch, abhängig vom verwendeten Luftfahrzeugtyp, durch die Bestimmungen des LuftVG und der zur Konkretisierung hierzu erlassenen Rechtsvorschriften stellenweise beschränkt. Eine relevante Ausnahme von der Freiheit des Luftraums stellt dabei vor allem die Erlaubnispflicht¹⁴ i. R. d. § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO für jegliche unbemannte Luftfahrtsysteme dar – also immer dann, wenn der Multicopter gem. § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG nicht ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben wird.¹⁵ Doch auch für Flugmodelle – also innerhalb ebendieses Freizeitziels¹⁶ – kann eine Erlaubnis in seltenen Fällen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO dann Pflicht sein, wenn der verwendete Multicopter eine Gesamtmasse von 5 kg überschreitet. Zur Sicherstellung eines gefahrenfreien Luftverkehrs ist gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) LuftVO weiterhin der Betrieb innerhalb eines Radius von 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen erlaubnispflichtig. Wer einen Multicopter ohne eine solche erforderliche Aufstiegserlaubnis betreibt, begeht eine gem. § 43 Nr. 20 LuftVO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 LuftVG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50 000 € belegten Ordnungswidrigkeit.

Auch unter Beachtung der bereits aufgezeigten rechtlichen Hürden hat der Multicopter-Pilot zahlreiche weitere Bestimmungen zu beachten. So ist grundsätzlich nur der Flug im unkontrollierten Luftraum, welcher sich aus den jährlichen Luftraumkarten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO¹⁷ ergibt, zulässig.¹⁸ Auch darf der Multicopter grundsätzlich nur mit Einwilligung des Grundstücksbesitzers von fremdem Grund aus gestartet werden. Bei der Nutzung von Gemeindeeigentum für das Starten und Landen wird regelmäßig eine Sondernutzung außerhalb des Widmungszwecks vorliegen, sodass auch hierbei eine spezielle Sondernutzungserlaubnis bei der Gemeinde einzuholen sein wird. Doch auch beim bloßen Überflug von fremdem Eigentum kann das Eigentumsrecht des Grundstücksinhabers betroffen sein. So erstreckt sich das Recht des Eigentümers gem. § 905 S. 1 BGB grundsätzlich auch auf den Raum über der Oberfläche. Eine Duldungspflicht sieht dabei jedoch § 905 S. 2 BGB vor, welcher bestimmt, dass jedenfalls derartige Einwirkungen hinzunehmen sind, die in einer solchen Höhe erfolgen, dass die eigentumsrechtlichen Interessen nicht mehr tangiert werden.¹⁹ Insofern begründet gerade auch ein mit den Regelungen des LuftVG konformer Überflug eine solche entschädigungslose Duldungspflicht.²⁰ Im Einzelfall können die Rechte des Betroffenen jedoch dennoch dann überwiegen, wenn der Überflug etwa in sehr geringer Distanz vorgenommen wird, besonders geräuschemittierend und/oder sehr häufig erfolgt.²¹

II. Rechte Dritter bei der Anfertigung von Luftaufnahmen

1. Besondere Risikolage durch die Anfertigung von Luftaufnahmen

Sollen mittels eines Multicopters Luftaufnahmen erstellt werden, ist ein besonders sensibler Umgang hinsichtlich

der Rechte Dritter zu fordern. Gerade durch die Überwindung von Hindernissen bei einer Aufnahme von 100 m und höher²² sind oftmals Einblicke in private Umfelder möglich, welche die Betroffenen durch die Errichtung von Sichtschutzbarrieren gerade zu verhindern suchen. Durch die Informationsfülle, die bei der Anfertigung einer Panoramaaufnahme im Weitwinkelformat entsteht, können demnach eine Reihe an Persönlichkeitsrechten betroffen sein, wobei hierbei zuvorderst an das Kunsturheberrecht²³ und an das allgemeine Persönlichkeitsrecht²⁴ zu denken ist. Enthalten Luftaufnahmen personenbezogene oder -beziehbare Daten, könnten weiterhin die Bestimmungen des BDSG²⁵ zu beachten sein. Fraglich ist schließlich, inwiefern auch die Urheberrechte Dritter betroffen sein können und ob die urheberrechtlichen Schranken der §§ 44 a ff. UrhG²⁶ auch auf die Sachverhaltskonstellation „Luftaufnahme“ anwendbar sind.

2. Verletzung des Rechts am eigenen Bild

Gem. § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse, also Abbildungen die eine Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung darstellen,²⁷ nur mit der Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ein Bildnis liegt dabei auch bei der Ganzkörperaufnahme einer Person vor, nicht erforderlich ist insofern eine Portraitaufnahme.²⁸ Unerheblich ist auch, ob eine oder mehrere Personen abgebildet werden²⁹ und ob die Ablichtung beabsichtigt oder rein zufällig erfolgt.³⁰

12 Nach §§ 108 Abs. 1 Nr. 5 lit. e) LuftVZO, 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG kann eine solche Geldbuße bereits dann auferlegt werden, wenn der Halter des Multicopters beim Betrieb zwar über eine solche Haftpflichtversicherung verfügt, aber die hierbei vom Versicherer gem. § 106 Abs. 1, Abs. 2 LuftVZO ausgestellte Bestätigung nicht mitführt. Eine Ermächtigungsbasis der zuständigen Stellen zur Vorlage des mitzuführenden Versicherungsnachweises enthält dabei § 106 Abs. 4 LuftVZO.

13 Vgl. Lampe, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 195. Erg.-Lfg. 2013, § 1 LuftVG Rn. 1 m. w. N.

14 Die Aufstiegserlaubnis wird gem. § 16 Abs. 3 LuftVO von der örtlich zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes erteilt. Zur Angleichung der Rechtsgrundsätze wurden dabei gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder entwickelt, vgl. DFS, nFl I 281/13.

15 Vgl. oben unter I.1.

16 Vgl. oben unter I.1.

17 Zu den internationalen Organisationen im Bereich der Luftfahrt vgl. Boeing, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, 40. Aufl. 2009, Art. 80 EGV Rn. 98.

18 Andernfalls ist eine sog. Flugverkehrskontrollfreigabe gem. § 16 a LuftVO notwendig.

19 Vgl. Fritzsche, in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 1. 11. 2014, Edition: 33, § 905 BGB Rn. 7.

20 Säcker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 905 BGB Rn. 3.

21 So auch Schultz, InTeR 2014, 209, 216; Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431, 434.

22 Die bei einer außerhalb des Rahmens der Freizeitgestaltung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG erforderliche Aufstiegs Genehmigung sieht im Rahmen der derzeit geltenden Verwaltungspraxis jedoch regelmäßig eine Flughöhenbeschränkung auf 100 m vor, vgl. DFS, nFl I 281/13, S. 1.

23 Verankert im Kunsturheberrechtsgesetz, Gesetz v. 9. 1. 1907 (RGBl. I S. 7), aufgehoben am 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1273), soweit es nicht den Schutz des Bildnisses betrifft, zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 des Gesetzes v. 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266).

24 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein von der Rspr. aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickeltes Grundrecht; vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 72. Erg.-Lfg. 2014, Art. 2 GG Rn. 127.

25 Gesetz v. 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2814).

26 Gesetz v. 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 5. 12. 2014 (BGBl. I S. 1974).

27 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 22 KUG Rn. 1.

28 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 1.

29 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 1.

30 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 3; so auch Ernst, CR 2010, 178, 179.

Hinsichtlich der Frage, ob bei einer Luftaufnahme auch dann noch ein solches Bildnis vorliegt, wenn hierbei Personen aus großer Entfernung abgelichtet werden, ist entscheidend, wann eine Erkennbarkeit ebendieser noch zu bejahen ist.³¹ Neben auffälligen Attributen wie etwa den Gesichtszügen³² einer Person, kann sich eine Erkennbarkeit auch aus Nebenmerkmalen (etwa anhand der Haltung³³) ergeben. Doch auch sonstige begleitende Umstände sind in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.³⁴ Bejaht wird eine Erkennbarkeit bereits dann, wenn der Betroffene begründeten Anlass hat anzunehmen, er könnte erkannt werden.³⁵ Die Rechtsprechung hat dabei zwar festgestellt, dass bei einer Luftaufnahme eines fremden Grundstücks aus einem Hubschrauber heraus, dann keine Erkennbarkeit mehr gegeben ist, wenn sich auf der Fotografie zwar Personen befinden, diese aber nicht im Einzelnen identifiziert werden können.³⁶ Dies mag jedoch bereits dann anders sein, wenn etwa das betroffene Grundstück nur von einer Person bewohnt und aufgesucht wird, ein Personenbezug also durch die begleitenden Umstände dann doch hergestellt werden kann.³⁷ Hinsichtlich der kunsturheberrechtlichen Bewertung einer Luftaufnahme kann dabei eine Parallele zu der gleichartigen Problematik „Google Street View“ gezogen werden, insofern die besonderen Risiken vergleichbar sind.³⁸ Die Erkennbarkeit eines Bildnisses kann auch trotz vordergründiger Retuschen, etwa durch Verpixelungen oder durch das Einfügen von Augenbalken, noch gegeben sein,³⁹ wenn wegen der sonstigen Merkmale oder wegen den Begleitumständen, der Abgebildete, wenigstens durch seinen Bekanntenkreis,⁴⁰ noch erkannt werden kann.

Werden Luftbildnisse i. S. d. § 22 KunstUrhG erstellt, bedarf die öffentlich Zurschaustellung oder die sonstige Verbreitung, also die Weitergabe des Bildnisses an Dritte,⁴¹ der Einwilligung des Abgelichteten. Die bloße Herstellung und Vervielfältigung von Bildnissen fällt dagegen nicht in den Schutzbereich des § 22 KunstUrhG, kann aber i. S. d. allgemeinen Persönlichkeitsrechts relevant sein.⁴² Werden Luftbildnisse ohne entsprechende Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt, kann dies Schadensersatzansprüche gem. § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 22 KunstUrhG auslösen oder gem. § 33 KunstUrhG gar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ausnahmen von der Einwilligungspflichtigkeit können sich jedoch aus §§ 23 f. KunstUrhG ergeben. Zwar kommt § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG nur in den speziellen Fällen in Betracht, bei denen eine Person der Zeitgeschichte abgelichtet wird. Auch kommt der Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KunstUrhG nur in sehr engen Grenzen zur Anwendung, nämlich dann, wenn die betroffene Luftaufnahme nicht auf Bestellung angefertigt wurde und zudem höheren Interessen der Kunst dient. Letzteres ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn ein gewerblicher Zweck im Vordergrund steht.⁴³

Relevant könnte jedoch zunächst die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG sein, wenn die hierbei abgelichteten Personen nur als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Ob eine Person nur Beiwerk ist, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Voraussetzung ist dabei jedenfalls, dass die Personenabbildung nur eine untergeordnete Rolle innerhalb der Gesamtdarstellung einnimmt, sodass sich der Charakter des Luftbildes auch dann nicht ändern würde, nähme man die abgelichtete Person hypothetischer Weise aus dem Bild.⁴⁴ Ausschlaggebende Faktoren sind dabei die Größe der Personenabbildung sowie dessen Position im Bild.⁴⁵

Schließlich kommen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG auch Luftbildfotografien von Teilnehmern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen in den Genuss des Ausnahmetatbestandes. Unter den Versammlungs- und Aufzugsbegriff des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG fallen neben den klassischen Demonstrationen in einem weiten Verständnis des Begriffs alle öffentlichen Ansammlungen von Menschen, welche sich im kollektiven Willen versammelt haben, etwas gemeinsam zu tun.⁴⁶ Dies betrifft etwa auch Sportveranstaltungen, Kongresse, Vereinsveranstaltungen, Hochzeiten und Beerdigungen; jedoch nur, solange diese in der Öffentlichkeit stattfinden.⁴⁷

Fällt ein Bildnis in den Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 KunstUrhG, ist abschließend zu prüfen, ob nicht eine Rückausnahme gem. § 23 Abs. 2 KunstUrhG vorliegt. Dies ist etwa bei der Erstellung eines Bildnisses innerhalb der Intimsphäre einer Person immer der Fall.⁴⁸ Doch auch bei Bildnissen aus dem räumlichen Rückzugsbereich ist die Rückausnahme regelmäßig tangiert.⁴⁹ Neben dem häuslichen Bereich betrifft dies auch sonstige Örtlichkeiten, die vor Blicken der Öffentlichkeit geschützt sind,⁵⁰ wie etwa der private Garten. Anders als bei der Verletzung der Intimsphäre sind bei Eingriffen in die Privatsphäre die berechtigten Interessen jedoch durch Abwägung festzu-

31 Vgl. Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 3.

32 Vgl. Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 3.

33 Vgl. Engels, in: Ahlberg/Götting, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, § 22 KunstUrhG Rn. 24.

34 Vgl. Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 22 KunstUrhG Rn. 25.

35 BGH, 10. 11. 1961 – I ZR 78/60, GRUR 1962, 211, 211; BGH, 26. 1. 1971 – VI ZR 95/70, NJW 1971, 698, 700; Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 22 KunstUrhG Rn. 7. Der Begriff des Bildnisses ist insofern sehr weit aufzufassen, vgl. Ernst, CR 2010, 178, 179.

36 OLG Oldenburg, 12. 10. 1987 – 13 U 59/87, NJW-RR 1988, 951, 952. Auch wenn dann kein „Bildnis“ i. S. d. § 22 KunstUrhG vorliegt, kommt dennoch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Tatbestand lex generalis in Betracht, vgl. Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 5; Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 22 KunstUrhG Rn. 27.

37 Dass auch der Garten ein solcher begleitender Umstand sein kann, der eine Verbindung zum Abgebildeten herstellen kann, vgl. auch Ernst, CR 2010, 178, 179. Ernst geht zutreffend davon aus, dass eine Erkennbarkeit gerade dann gegeben ist, wenn sich die abgelichtete Person nicht auf neutralem Grund, sondern in unmittelbarer eigener Wohn- oder Geschäftsumgebung, aufhält.

38 Hierzu ausführlich Ernst, CR 2010, 178.

39 Vgl. Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 3; Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 22 KunstUrhG Rn. 26.

40 BGH, 26. 6. 1979 – VI ZR 108/78, GRUR 1979, 732, 733; Vgl. Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 4.

41 Vgl. Fricke, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 35), § 22 KunstUrhG Rn. 8 f.; insofern genügt bereits die Verbreitung im privaten Bereich, vgl. Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431, 434.

42 So auch Fricke, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 35), § 22 KunstUrhG Rn. 9; hierbei sollen dann aber erneut die Ausnahmen der §§ 23 f. KunstUrhG jedenfalls analog berücksichtigt werden.

43 Ein höheres Interesse der Kunst liegt etwa schon dann nicht vor, wenn eine Aufnahme zu werblichen Zwecken veröffentlicht wird, vgl. Fricke, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 35), § 23 KunstUrhG Rn. 27; so auch Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 23 KunstUrhG Rn. 21.

44 Fricke, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 35), § 23 KunstUrhG Rn. 24. Von der Rspr. abgelehnt wurde der Beiwerks-Charakter etwa bei der gezielten Ablichtung einer Wandergruppe vor einem Gebirgs Panorama, OLG Frankfurt a. M., 28. 2. 1986 – 6 U 30/85, GRUR 1986, 614, 615.

45 Fricke, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 35), § 23 KunstUrhG Rn. 24.

46 OLG München, 13. 11. 1987 – 21 U 2979/87, NJW 1988, 915, 916; Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), KunstUrhG § 23 Rn. 15.

47 Vgl. Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 23 KunstUrhG Rn. 15.

48 Vgl. Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 23 KunstUrhG Rn. 33; Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 23 a. Aufnahmen im Bereich der Intimsphäre stellen demnach auch immer abwägungsfreie Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Fn. 24), Art. 2 GG Rn. 158 m. w. N.

49 Vgl. Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 23 KunstUrhG Rn. 31.

50 BVerfG, 15. 12. 1999 – 1 BvR 653/96, GRUR 2000, 446, 450; so auch BGH, 9. 12. 2003 – VI ZR 373/02, NJW 2004, 762, 763 zum Privatsphärenschutz von Grundstücken.

stellen.⁵¹ Bei solchen Luftaufnahmen, welche bereits den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 KunstUrhG erfüllen, dürften dabei die Interessen des Luftbildfotografen⁵² gegenüber denen des Abgelichteten im Regelfall überwiegen.

3. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das Persönlichkeitsrecht kann i. S. d. allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) auch außerhalb des Geltungsbereichs des KunstUrhG betroffen sein.⁵³ So kommt eine Verletzung des APR etwa dann in Betracht, wenn durch eine Luftaufnahme zwar Personen erfasst werden, mangels Erkennbarkeit aber § 22 KunstUrhG nicht einschlägig ist.⁵⁴ Ferner kommt das APR zur Anwendung, wenn zwar Bildnisse hergestellt oder vervielfältigt, aber nicht gem. § 22 KunstUrhG verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Doch auch die Ablichtung eines bloßen Grundstücks ohne Personen tangiert das APR dann, wenn dieses durch bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt wird.⁵⁵ Laut Rechtsprechung habe niemand eine Ausspähung seiner Privatsphäre unter Überwindung bestehender Hindernisse mittels entsprechender Hilfsmittel (Teleobjektiv, Leiter, Flugzeug) hinzunehmen.⁵⁶ Als Rechtsträger des APR kommen auch juristische Personen in Betracht, sodass ebenfalls Grundstücke etwa von Unternehmen vom Schutzbereich erfasst werden.⁵⁷ Im Rahmen der von der Rechtsprechung ergründeten Sphärentheorie werden die vom APR geschützten Lebensbereiche in die Intimsphäre, die Privat-/Geheimsphäre und in die Sozial-/Öffentlichkeitssphäre unterteilt.⁵⁸ Im Rahmen der Privatsphäre und der Sozialsphäre wird das APR durch eine umfassende Abwägung der konfligierenden Interessen begrenzt.⁵⁹ Eingriffe in die Intimsphäre sind dagegen stets eine rechtswidrige Verletzung des APR.⁶⁰ Bei der Interessensabwägung stellen sich diverse Belange auf die Seite des Luftbilderstellers, zuvorderst die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, weiterhin aber auch die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG⁶¹ bei der gewerblichen Luftbildfotografie, die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG sowie letztlich die allgemeine Handlungsfreiheit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG. Auch der Ausnahmekatalog des § 23 Abs. 1 KunstUrhG ist im Rahmen der Abwägung analog heranzuziehen.⁶² Das Abwägungsergebnis kann dabei jeweils nur für den Einzelfall anhand der bildspezifischen Eingriffsintensität gefunden werden, wobei Eingriffe in die Sozialsphäre unter geringeren Voraussetzungen rechtfertigbar sind, als Eingriffe in die Privatsphäre.⁶³ Ausschlaggebende Faktoren sind dabei etwa die Distanz und Qualität der Aufnahme, bestehende Hindernisse des Grundstücks zur Sicherung gegen Einsichtnahme sowie der Verwendungszweck der Luftbildfotografie. Auch bei einem Eingriff in die – stets strengere – Privatsphäre hat die Rechtsprechung im Falle der Anfertigung und Veröffentlichung einer Luftaufnahme eines fremden – aber personenleeren – Grundstücks aber ein Überwiegen der Interessen des Luftbildfotografen angenommen.⁶⁴

Eine Verletzung des APR kann Schadensersatzansprüche gem. § 823 Abs. 1 BGB sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gem. § 1004 Abs. 1 i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB begründen.⁶⁵

4. Verletzung des Datenschutzrechts

Fraglich ist, inwiefern bei der Erstellung von Luftaufnahmen auch das Datenschutzrecht, bei der Anfertigung durch

nicht-öffentliche Stellen präziser das BDSG,⁶⁶ betroffen sein kann. Die Beachtung des Datenschutzrechts wird gem. § 16 Abs. 4 S. 1 LuftVO explizit zur Vorgabe i. R. d. Erteilung einer Aufstiegsgenehmigung gemacht. Das BDSG gilt für nicht-öffentliche Stellen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG jedoch nur, wenn personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Keine Anwendung findet das BDSG nach dieser Vorschrift auf ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten.⁶⁷ Ob eine Luftbildfotografie personenbezogene Daten beinhaltet, also gem. § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, kann erneut nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Einzelangaben i. S. d. BDSG könnten im Rahmen einer Luftbildfotografie etwa dann vorliegen, wenn Einblicke in fremde Grundstücke („sachliche Verhältnisse“)⁶⁸ offenbart, oder gar Personen abgebildet werden („persönliche Verhältnisse“).⁶⁹ Wie auch im Rahmen der „Erkennbarkeit“ i. S. d. § 22 KunstUrhG⁷⁰ kann sich die Bestimmbarkeit einer Person ebenfalls aus Nebenmerkmalen und begleitenden Umständen ergeben, also auch dann, wenn die abgelichtete Person isoliert zwar nicht identifiziert werden kann, jedoch durch anderweitige Daten ein Wiedererkennen ermöglicht wird.⁷¹ Umstritten ist indessen, ob auch eine schlichte Foto-/Videoaufnahme

51 Vgl. Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 23 KUG Rn. 48 a. E.

52 Diese ergeben sich etwa aus Art. 12 Abs. 1 GG bei der gewerblichen Luftbildfotografie, aus der Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG sowie aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (Luftbildfotografie als Kunst), ansonsten aber auch aus Art. 2 Abs. 1 GG. Bei der Anfertigung zum Zwecke der Bildberichterstattung kann weiterhin Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG betroffen sein.

53 Zur Subsidiarität des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber dem KunstUrhG vgl. Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 22 KunstUrhG Rn. 27.

54 So auch Engels, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 22 KunstUrhG Rn. 27.

55 BGH, 9. 12. 2003 – VI ZR 373/02, NJW 2004, 762, 762.

56 BGH, 9. 12. 2003 – VI ZR 373/02, NJW 2004, 762, 763 f.

57 Vgl. Teichmann, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2014, § 823 BGB Rn. 68.

58 Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Fn. 24), Art. 2 GG Rn. 158 ff. m. w. N.

59 Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Fn. 24), Art. 2 GG Rn. 159 ff.; auch die Anfertigung von Luftaufnahmen privater Grundstücke ohne die Ablichtung von Personen stellt dabei einen Eingriff in die Privatsphäre dar, vgl. BGH, 9. 12. 2003 – VI ZR 373/02, NJW 2004, 762, 763.

60 Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Fn. 24), Art. 2 GG Rn. 158.

61 Vgl. auch AG München, 19. 8. 2009 – 161 C 3130/09, ZUM-RD 2010, 97, 98.

62 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 22 KUG Rn. 12; so auch Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431, 434. Insofern enthält der Ausnahmekatalog des § 23 Abs. 1 KunstUrhG bereits – unter Berücksichtigung der Rückausnahme des § 23 Abs. 2 KunstUrhG – die Abwägungsergebnisse der widerstreitenden Interessenslagen. Da i. S. d. § 23 KunstUrhG gar Bildnisse, also Aufnahmen von Personen, vorliegen, sind diese Ausnahmetatbestände erst Recht auf Tatbestände des APR analog heranzuziehen.

63 Di Fabio, in: Maunz/Dürig (Fn. 24), Art. 2 GG Rn. 160.

64 BGH, 9. 12. 2003 – VI ZR 373/02, NJW 2004, 762, 764. So auch AG München, 19. 8. 2009 – 161 C 3130/09, ZUM-RD 2010, 97, 98 f.

65 Das APR stellt insofern ein „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB dar, vgl. Teichmann in: Jauernig (Fn. 57), § 823 BGB Rn. 66.

66 Gesetz v. 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2814).

67 Hierzu ausführlich Schultz, InTeR 2014, 209, 218.

68 Hierzu zählen gerade auch Besitzverhältnisse, vgl. Ams, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 200. Erg.-Lfg. Oktober 2014, § 3 BDSG Rn. 4.

69 Persönliche Einzelangaben können etwa schon die Körpergröße, der Gesichtsausdruck oder die Haarfarbe darstellen, vgl. Schild, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 10. Edition, Stand: 1. 11. 2014, § 3 BDSG Rn. 14; Dammann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 3 BDSG Rn. 10. Relevant ist insofern ebenfalls, dass ein solches Luftbildnis meist auch den Aufenthaltsort der betroffenen Person preisgibt, zur Relevanz des Aufenthaltsorts vgl. etwa Dammann, in: Simitis (Fn. 69), § 3 BDSG Rn. 69.

70 Vgl. oben Punkt II.2.

71 Schild, in: Wolff/Brink (Fn. 69), § 3 BDSG Rn. 19; so auch Schnabel, ZUM 2008, 657, 661.

eine, i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 BDSG „automatisierte“, „Datenverarbeitungsanlage“ darstellt. So wird einerseits vertreten, dass Anlagen zur Verarbeitung von bewegten oder unbewegten Bildern nur dann Datenverarbeitungsanlagen sind, wenn diese über weitergehende Funktionen verfügen, die Aufnahmedaten nach bestimmten personenbezogenen Kennzeichen zu durchsuchen.⁷² Eine sog. „dumme“ Videoüberwachung ohne Auswertungsmöglichkeit falle nicht hierunter.⁷³ Einer anderen Auffassung zufolge soll eine solche Datenverarbeitung andererseits aber schon dann vorliegen, wenn bestimmte Aufgaben durch eine informationstechnische Infrastruktur unter Verwendung von personenbezogenen Daten wahrgenommen werden – eben etwa auch durch die automatisierte Verarbeitung mittels einer Videokamera.⁷⁴

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 6 b BDSG könnte die Streitigkeit jedoch dahinstehen, als hierbei – eigentlich im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG – sämtliche Arten von optisch-elektronischen Einrichtungen betroffen sind.⁷⁵ Zwar sind auch die an einem Multicopter angebrachten Kameras solche optisch-elektronischen Gerätschaften.⁷⁶ Gem. § 6 b Abs. 1 BDSG müsste hierbei jedoch ebenfalls ein „Beobachten“ öffentlich zugänglicher Räume vorliegen, also eine „Videoüberwachung“, wie von der Vorschrift legaldefiniert. Dies kann bei der schlichten Anfertigung einer Luftaufnahme jedenfalls nicht bejaht werden. Insofern ist als Voraussetzung an das Kriterium des „Beobachtens“ eine gewisse zeitliche Dauer hinsichtlich der optisch-elektronischen Einsichtnahme zu fordern.⁷⁷

Folgt man der obigen Auffassung, dass auch gewöhnliche Kamerasysteme zum Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG zählen, also „Datenverarbeitungsanlagen“ sind, ist zu beachten, dass nach dem Verbotsgrundsatz des § 4 Abs. 1 BDSG die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn der Betroffene entweder eingewilligt hat oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt. Einschlägig könnte dabei § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG sein, wenn die berechtigten Interessen des Luftbildfotografen die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen. Erneut muss hier eine Abwägung der widerstreitenden Belange im Einzelfall erfolgen. Dabei sind die bereits weiter oben im Rahmen des KunstUrhG⁷⁸ und des APR⁷⁹ erörterten Kriterien heranzuziehen.

5. Verletzung des Urheberrechts

Das UrhG⁸⁰ schützt zwar nicht die Privatheit Betroffener. Rechte Dritter können im Rahmen von Luftaufnahmen aber auch dann verletzt sein, wenn durch die Anfertigung einer Luftbildfotografie urheberrechtliche, ideelle oder wirtschaftliche, Interessenslagen missachtet werden. Zu den geschützten Werken gehören gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gerade auch Werke der bildenden Künste, einschließlich Werke der Baukunst, wie etwa Gebäude, Geschäftshäuser und Kirchen, aber auch Brücken, Denkmäler, Plätze, Gartenanlagen und sonstige Kulissen.⁸¹ Bloße Alltagsbauten und Zweckbauten ohne künstlerischen Anspruch, die nicht aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen, genießen demgegenüber jedoch meist keinen urheberrechtlichen Schutz.⁸² Die Verwertungsrechte des Urhebers, bei Bauwerken ist dies regelmäßig der Architekt,⁸³ umfassen unter anderem gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, welches auch bereits bei der Ablichtung eines Werkes

durch Fotografie berührt wird,⁸⁴ weiterhin aber etwa auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe des Werkes im Internet.⁸⁵ Nach § 64 UrhG endet der urheberrechtliche Schutz siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Sind mehrere Urheber beteiligt, erlischt das Urheberrecht gem. § 65 Abs. 1 UrhG siebenzig Jahre nach dem Tode des längst lebenden Urhebers. Zu beachten ist dabei jedoch, dass auch bei älteren Bauwerken durch neuerliche Umgestaltungen gem. § 3 UrhG ein erneuter, selbstständiger urheberrechtlicher Schutz entstehen kann.

Wird bei einer Luftaufnahme ein (noch) urheberrechtlich geschütztes Werk abgelichtet, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit der Vervielfältigung bzw. der weitergehenden öffentlichen Wiedergabe danach, ob entweder ein Nutzungsrecht gem. § 31 UrhG eingeholt werden kann, oder aber eine der Urheberrechtsschranken der §§ 44 a ff. UrhG einschlägig ist. In Betracht kommen dabei zuvorderst die Schranken der §§ 53, 57 sowie 59 UrhG.

Im rein privaten Bereich kann danach eine urheberrechtliche Vervielfältigungshandlung,⁸⁶ also nur die Anfertigung der Luftaufnahme, schon durch § 53 Abs. 1 UrhG, erlaubt sein. Grundvoraussetzung des § 53 Abs. 1 UrhG ist dabei stets, dass mittels der Vervielfältigung keine Erwerbszwecke verfolgt werden.

Für gewerbliche Luftbildfotografien sowie für weitergehende urheberrechtliche Nutzungsarten,⁸⁷ kann weiterhin auch § 57 UrhG zur Anwendung kommen, wenn das abgelichtete Werk lediglich ein unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Bildmotiv darstellt. Der Begriff des unwesentlichen Beiwerks ist dabei jedoch nur sehr restriktiv anzuwenden, insofern hierbei stets ein Gegenstand gefordert wird, der noch weniger als eine bloß geringe oder untergeordnete Rolle spielt.⁸⁸ Auch ein Werk im Hinter-

72 *Dammann*, in: Simitis (Fn. 69), § 3 BDSG Rn. 79 ff.; *Gola/Schomerus*, in: *Gola/Schomerus*, Bundesdatenschutzgesetz, 11. Aufl. 2012, § 3 BDSG Rn. 15a; *Ambis*, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 68), § 3 BDSG Rn. 11.

73 *Dammann*, in: Simitis (Fn. 69), § 3 BDSG Rn. 79.

74 *Schild*, in: Wolff/Brink (Fn. 69), § 3 BDSG Rn. 33. So auch OVG Lüneburg, 29. 9. 2014 – 11 LC 114/13, ZD 2014, 636, 637. Jedenfalls falle eine analoge Videoüberwachung aber dann unter die zweite Tatbestandsvariante des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG, vgl. *Scholz*, in: Simitis (Fn. 69), § 6 b BDSG Rn. 53.

75 Die Vorschrift überschreitet damit den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG, vgl. *Scholz*, in: Simitis (Fn. 69), § 6 b BDSG Rn. 53; *Taeger*, ZD 2013, 571, 574; *Gola/Schomerus*, in: *Gola/Schomerus* (Fn. 72), § 6 b BDSG Rn. 3.

76 So auch *Schultz*, InTeR 2014, 209, 217; dass auch nicht-stationäre Kameras von der Vorschrift erfasst werden, vgl. *Franzen*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 15. Aufl. 2015, § 6 b BDSG Rn. 4 m. w. N.

77 So auch *Franzen*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht* (Fn. 76), § 6 b BDSG Rn. 5; *Gola/Schomerus*, in: *Gola/Schomerus* (Fn. 72), § 6 b BDSG Rn. 12.

78 Siehe oben Punkt II. 2.

79 Siehe oben Punkt II. 3.

80 Gesetz v. 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 5. 12. 2014 (BGBl. I S. 1974).

81 *Schulze*, in: *Dreier/Schulze* (Fn. 27), § 2 UrhG Rn. 181 m. w. N.; *Bullinger*, in: *Wandtk/Bullinger* (Fn. 35), § 2 UrhG Rn. 108.

82 *Bullinger*, in: *Wandtk/Bullinger* (Fn. 35), § 2 UrhG Rn. 109; so auch *Schulze*, in: *Dreier/Schulze* (Fn. 27), § 2 UrhG Rn. 185; vgl. auch AG München, 19. 8. 2009 – 161 C 3130/09, ZUM-RD 2010, 97, 98.

83 Vgl. *Schultz*, InTeR 2014, 209, 219; vgl. etwa auch *Thum*, in: *Wandtk/Bullinger* (Fn. 35), § 10 UrhG Rn. 7.

84 BGH, 5. 6. 2003 – I ZR 192/00, GRUR 2003, 1035, 1036; *Kaiser*, in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 68), § 16 UrhG Rn. 7.

85 Vgl. etwa *Dreier*, in: *Dreier/Schulze* (Fn. 27), § 19 a UrhG Rn. 1.

86 Dass die hierbei entstandenen Vervielfältigungsstücke weder verbreitet, noch zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden dürfen, vgl. auch § 53 Abs. 6 UrhG.

87 Insofern hierbei ebenfalls die öffentliche Wiedergabe, nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19 a UrhG also auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst wird.

88 *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht Kommentar*, 4. Aufl. 2010, § 57 UrhG Rn. 7.

grund kann dabei für das Bild bereits charakteristisch und deshalb ein wesentliches Beiwerk sein.⁸⁹ Auch wenn der betroffene Gegenstand erkennbar in das Bildgeschehen einbezogen ist, liegt regelmäßig ein wesentliches Beiwerk vor.⁹⁰

Eine letzte urheberrechtliche Schranke kommt sodann i. S. d. sog. „Straßenbild- oder Panoramafreiheit“ des § 59 UrhG in Betracht.⁹¹ Die Vervielfältigung, Verbreitung sowie öffentliche Wiedergabe könnte hiernach dann legitim sein, wenn sich das abgelichtete Werk bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet. Ausschlaggebend ist dabei allein die Widmung zum Gemeingebrauch, also die Zugänglichkeit für jedermann.⁹² Die sich dort befindlichen Werke müssen zwar nicht unmittelbar an den öffentlich zugänglichen Bereich angrenzen, jedenfalls aber ohne Hilfsmittel (bspw. ohne Leitern, eben aber auch ohne eines Multicopters) von dort aus frei sichtbar sein.⁹³ Bereits dieses Kriterium bedarf hinsichtlich der Erstellung einer Luftbildfotografie einer präzisen Abklärung, als hierbei typischerweise gerade auch nicht zugängliche Bereiche erfasst werden. Bei Bauwerken wird der Anwendungsbereich gem. § 59 Abs. 1 S. 2 UrhG erneut beschränkt, als sich die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse ebenfalls nur auf die äußere Ansicht des Bauwerks beziehen. Das Innere eines Bauwerks, also etwa Innenhöfe, Treppenhäuser und Innenräume, wird von der Urheberrechtsschranke also stets nicht erfasst.⁹⁴ Auch dieses zweite Kriterium wird demnach bei der Erstellung von Luftaufnahmen erheblichen Schwierigkeiten begegnen, als sich der Blickwinkel bei der Anfertigung einer Luftbildfotografie mittels eines Multicopters unvermeidbar nicht auf Außenansichten begrenzen lässt.⁹⁵

III. Zusammenfassung und Ausblick

Der Halter und Pilot eines Multicopters, also einer sog. zivilen Drohne, hat eine Reihe an gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, um nicht Anspruchsgegner einer Schadensersatz-, Beseitigungs- oder Unterlassungsklage, bzw. einer ordnungswidrigkeitsrechtlichen oder gar strafrechtlichen Sanktion zu werden. Gerade bei der Erstellung von Luftaufnahmen ergeben sich zahlreiche rechtliche Probleme, die oftmals auch deshalb undurchsichtig sind, da die Gesetze die spezifischen Charakteristika eines Multicopters nicht immer im Blick haben. Hinsichtlich der äußerst restriktiv anzuwendenden einschlägigen urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen scheinen die Interessen des Luftbildfotografen durch das UrhG oftmals unverhältnismäßig stark eingeschränkt zu werden. Gerade die Abwägung zwischen unternehmerischer, persönlicher und künstlerischer Handlungsfreiheit des Luftbilderstellers auf der einen Seite und der künstlerischen Schutzinteressen des Urhebers auf der anderen Seite gelingt mittels der bestehenden Regulierungen nicht immer einwandfrei.

89 Vogel, in: Schricker/Loewenheim (Fn. 88), § 57 UrhG Rn. 7.

90 Dreier, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 57 UrhG Rn. 2.

91 Vgl. zu den Begrifflichkeiten etwa Grübler, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 59 UrhG vor Rn. 1.

92 Vogel, in: Schricker/Loewenheim (Fn. 88), § 59 UrhG Rn. 9.

93 Dreier, in: Dreier/Schulze (Fn. 27), § 59 UrhG Rn. 4. Dass von § 59 UrhG nur Fotografien erfasst werden, die von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort aus aufgenommen werden, vgl. auch BGH, 5. 6. 2003 – I ZR 192/00, GRUR 2003, 1035; BGH, 9. 3. 1989 – I ZR 54/87, GRUR 1990, 390.

94 Grübler, in: Ahlberg/Götting (Fn. 33), § 59 UrhG vor Rn. 9.

95 So auch Solmecke/Nowak, MMR 2014, 431, 433.

RA Dr. Sebastian Meyer, LL.M., Bielefeld*

Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2014

Der Bericht gibt einen Überblick über die rechtlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit Suchmaschinen. Berücksichtigt sind gerichtliche Entscheidungen, wissenschaftliche Aufsätze und sonstige Veröffentlichungen aus dem letzten Jahr. Der Bericht knüpft damit an den Überblick des Vorjahres (K&R 2014, 300) an.

I. Einleitung

Die wichtigste Entscheidung im Zusammenhang mit Suchmaschinen im vergangenen Jahr dürfte vom EuGH veröffentlicht worden sein, der sich mit dem Recht auf Vergessenwerden befasst hat.¹ Das Urteil, wonach Betreiber von Suchmaschinen unter bestimmten Umständen Ergebnisse aus ihren Trefferlisten löschen müssen, ist sowohl in der Tagespresse als auch in der Fachliteratur ausführlich diskutiert und bewertet worden.

Neben dem Urteil des EuGH gab es wieder zahlreiche Entscheidungen der nationalen Gerichte, die sich mit verschiedenen rechtlichen Aspekten der Dienste von Google und anderer Anbieter von Suchmaschinen befasst haben. Insoweit hat sich die Rechtsprechung weiterentwickelt, ohne dass es gänzlich neue Ansätze gegeben hätte. Lediglich bei neuen Diensten wie Google Glass fehlen bisher noch gerichtliche Entscheidungen; in der Literatur werden aber auch solche Aspekte schon rechtlich beleuchtet. Insgesamt bleibt es dabei, dass die verschiedenen Aktivitäten von Google überwiegend kritisch betrachtet werden.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Sozietät BRANDI Rechtsanwälte. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 EuGH, 13. 5. 2014 – C-131/12, K&R 2014, 502; mehr dazu unter V.1.